

# SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK über den Bebauungsplan Nr. 11.W.89 "An der Blücherstraße"

Teil A - Planzeichnung  
M 1:500



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.4.2006 (GVOB. M-V S. 102), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.5.2006 (GVOB. M-V S. 194), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 09.07.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.W.89 "An der Blücherstraße" begeben im Norden durch die Grundstücke Blücherstraße 27 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11.MK.89.1 "IKK Blücherstraße") sowie Blücherstraße 30 und 30a, im Osten durch die ehemaligen Bahnhöfen am Güterbahnhof, im Süden durch die Grundstücke Blücherstraße 34 bis 39 und Talstraße 1 bis 6 und im Westen durch die Blücherstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

**Planzeichenerklärung**  
Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

- 1. Festsetzungen**  
**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 11 BauNVO)**
- WA 1** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit Nummerierung d. Baufelder
  - SO Pflegeheim** Sonstiges Sondergebiet, Pflegeheim (§ 11 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
- GRZ zulässige Grundflächenzahl
  - GFZ zulässige Geschossflächenzahl
  - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Höhennormal (HN)

- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
- o offene Bauweise
  - g geschlossene Bauweise
  - a abweichende Bauweise
  - Baugrenze (auch unterirdisch für Tiefgarage)
  - Baulinie

- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung, privat
  - Verkehrsbenutzter Bereich
  - Fußweg

- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
- Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung: Elektrizität

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Grünflächen
  - Parkanlage, privat

- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Erhalt Eiskeller und Anlage Einfußgastoch für Fledermäuse
- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Sonstige Planzeichen**
- St Stellplatzanlage
  - GTG Gemeinschaftstiefgarage
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Umgrünung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - LPB Lärmpegelbereich
  - Lärmschutzwand
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene bauliche Anlagen
  - vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Flurstücksnr.
  - Höhenangabe in m ü. HN
  - Böschung
  - künftig fortfallend
  - Bemaßung
  - Straßenquerschnitt

**Teil B - Text**  
Es gilt die Bauanzuordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 486)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 8 BauGB u. §§ 1, 4, 11 BauNVO) in den Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige ständige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.
- 1.2 Die WA 1 - 3 dienen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf, hier: der Errichtung von altersgerechten Wohnungen. Der nach der Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock gefällige Stellplatzschlüssel von 0,5 je Wohneinheit darf nicht überschritten werden.
- 1.3 In dem festgesetzten Sondergebiet "Pflegeheim" ist die Errichtung eines Heimes für pflegebedürftige Menschen mit max. 110 Pflegeheimplätzen einschließlich Verwaltung und Vollküche sowie aller Anlagen zulässig, die dem vorgenannten Betriebszweck dienen.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 18 BauNVO) Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Höhe über Höhennormal (HN).
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO) In den Baufeldern mit abweichender Bauweise sind Gebäudehöhen über 50 m zulässig.
4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14, 21a und 23 BauNVO) Der Stellplatzbedarf außerhalb der festgesetzten Stellflächen ist durch Tiefgaragen zu realisieren. Tiefgaragen sind bei der Ermittlung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse und der Geschossfläche nicht anzurechnen.
- 4.1 Der Stellplatzbedarf außerhalb der festgesetzten Stellflächen ist durch Tiefgaragen zu realisieren. Tiefgaragen sind bei der Ermittlung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse und der Geschossfläche nicht anzurechnen.
- 4.2 Die Errichtung von Nebengebäuden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist im Bereich zwischen den festgesetzten Baugrenzen und der Planstraße bzw. der Baulinie und der Blücherstraße unzulässig. Die Errichtung von Zufahrten zu Stellplätzen und Tiefgaragen ist an der Planstraße zulässig.
- 4.3 Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung werden für alle Baufelder ausgeschlossen.
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
  - 5.1 Ebeneartige Stellplätze und deren Zufahrten, sonstige Plätze, der festgesetzte Fußweg sowie Zufahrten für Rettungsfahrzeuge innerhalb der Baugrenze sind in wasserdruckfähiger Bauweise mit einem Abflussbewert von max. 0,5 herzustellen.
  - 5.2 Baulicher Artenschutz: an jedem neu zu errichtenden Gebäude sind die baulichen Voraussetzungen für Fledermausquartiere in mehreren Gebäudebereichen zu schaffen. Die Quartierbereiche sind im oberen Gebäude- und Dachbereich in Form von Spaltenverstecken (aus Holz oder Stein), in zugluftfreier Bauweise zu fertigen. Dazu sind unterhalb der Spaltenverstecke Einfußgastoch mit einem Durchmesser von 10 cm Breite und 2,5-3,0 m Höhe einzubringen.
  - 5.3 In den neu zu errichtenden Gebäuden sind insgesamt 30 Mauersperren in Form von Niststeinen, Nistplätzen oder Nistkästen anzulegen.
  - 5.4 Der im nördlichen Teil des Sondergebietes Pflegeheim liegende, unterirdische Eiskeller ist als Fledermauswinterquartier zu erhalten. Als Ersatz für den vorhandenen Einfußgastoch ist ein begehrter Zugang aus Richtung Bahndamm in einer Höhe von 1,80 m und einer Breite von 80 cm sowie 40 cm über dem Kellerboden zu errichten. Dieser ist durch eine Tür zu verschließen und mit einem Einfußgastoch für Fledermäuse zu versehen. Im Zugangsbereich und im Eiskeller sind Hangplätze und Spaltenverstecke durch Holblocksteine und Betonspaltenverstecke zu schaffen. Alle Bereiche, die von Fledermäusen genutzt werden (Einkeller, Winterquartier und Dachbereich) müssen über raue Oberflächen verfügen. Es sind fledermausverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
  - 5.5 Innerhalb der festgesetzten privaten Parkanlagen und auf den nicht bebauten Flächen des Sondergebietes ist als Maßnahmen für den Artenschutz folgende Vegetation anzupflanzen:
    - Bäume: je 300 m<sup>2</sup> ist ein Baum in der Mindestpflanzenqualität: Hst. 3xv, mB, 16-18 cm StU der Planliste 2 zu pflanzen;
    - Sträucher: 15 % der Flächen sind mit Sträuchern gemäß Pflanzenliste 3 mit der Pflanzenqualität: Str., 2xv, h, 60-100 cm, Pflanzdichte: 1 Gehölz je 1,0 - 1,5 m zu bepflanzen;
    - Sonstige Bepflanzungen: die verbleibenden Flächen sind zu 40 % mit Spiel- und Gebrauchsrasen und zu 60 % mit extensiven Rasenmischungen herzustellen. Eine Versiegelung der privaten Parkanlagen durch Wege, Plätze und Spielflächen ist bis zu 20 % der Gesamtfläche zulässig.
6. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. b BauGB)
  - 6.1 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Beschädigte oder abgegebene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
  - 6.2 Entlang der Planstraße und auf Stellplatzflächen sind Pflanzliste 1 in der Pflanzenqualität Hst., 3xv, mB, 18-20 cm Stammumfang, anzupflanzen. Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen der Erschließung und Grundstücksbelegung verschoben werden. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe darf 9 m nicht unterschreiten. Als Unterpflanzung sind Ziergehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 1,0 m zulässig.
  - 6.3 Je angefangene 150 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens ein Klein Kroner oder je 200 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche mindestens ein groß Kroner Baum der Planliste 2 zu pflanzen. Der Mindeststammumfang bei Klein Kronen Bäumen muss bei 12/14 cm, bei groß Kronen Bäumen bei 18/18 cm liegen. Vorhandene Bäume können angerechnet werden.
  - 6.4 Pflanzlisten:
 

<b>Pflanzliste 1: Bäume für Stellplätze und Straßenraum</b>	<b>Pflanzliste 2: Heimische Sträucher</b>
Acer platanoides Spitzahorn i. S.	Amelanchier ovalis Gewöhnl. Felsenbirne
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn i. S.	Cornus sanguinea Roter Hartrieel
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"	Cornus avellana Wald-Hasel
Sorbus aria Mehlbeere	Crataegus monogyna Gemeiner Weißdorn
Sorbus aucuparia Schwarze Mehlbeere	Crataegus laevigata Zweigriff. Weißdorn
Sorbus intermedia Schwed. Mehlbeere	Cytisus scoparius Liguster
Tilia cordata Winter-Linde	Ligustrum vulgare Heckenkirsche
Tilia europaea Europäische Linde	Lonicera xylosteum Alpen-Johannisbeere
<b>Pflanzliste 2: Heimische Bäume</b>	Ribes nigrum Schw. Johannisbeere
Großkronige Bäume	Ribes rubrum Stachelbeere
Betula pendula Sand-Birke	Rubus idaeus Himbeere
Fagus sylvatica Rot-Buche	Rosa pimpinifolia Bibernell-Rose
Quercus petraea Trauben-Eiche	Rubus fulvissus Schwarzer Holunder
Quercus robur Stiel-Eiche	Sambucus nigra Gemeiner Schneeball
Salix alba Silber-Weide	Viburnum opulus Voligler Schneeball
Tilia platyphyllos Sommer-Linde	Viburnum lantana Schwarzdorn, Schehe
Ulmus holandica i. S. Holländische Ulme	Prunus spinosa Hunds-Rose
<b>Kleinkronige Bäume</b>	Rosa canina Rosa-Rose
Acer campestre i. S. Feld-Ahorn i. S.	Rosa rubiginosa Wein-Rose
Sorbus i. S. Mehlbeere i. S.	
Crataegus i. S. Weißdorn i. S.	
Malus sylvestris Wild-Äpfel	
Prunus avium Vogelkirsche	
Pyrus communis Holz-Birne	

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Innerhalb der in den Baufeldern gekennzeichneten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind nachfolgende Maßnahmen zum passiven Schallschutz zu realisieren:
  - Fassadenbereiche, die sich innerhalb des Lärmpegelbereichs III befinden, müssen ein erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß von R<sub>W,fa</sub> ≥ 35 dB aufweisen.
  - Fassadenbereiche, die sich innerhalb des Lärmpegelbereichs IV befinden, müssen ein erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß von R<sub>W,fa</sub> ≥ 40 dB aufweisen.
- 7.2 Übernachtsräume innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV im Baufeld WA 4 sind auf den straßenabgewandten Gebäudeselten anzuordnen. Ist dies nicht möglich, sind diese Räume sowie Aufenthaltsräume mit Sauerstoff verbrauchenden Energiequellen mit akuten, schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten.
- 7.3 Zur Verminderung der Parkgrünfläche von den Stellflächen Blücherstraße 31 (GSt nördlich der Planstraße) sind die Stellflächen als Carports herzustellen, wobei die Rückwände und Dächer ein Schalldämmmaß von R<sub>W</sub> ≥ 20 dB gewährleisten müssen.
- 7.4 Zur Verminderung der Parkgrünfläche von der Planstraße ist an der gekennzeichneten Stelle im Anschluss an das Wohnhaus Blücherstraße 34/35 südlich der Planstraße eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,5 m und einer Länge von 5,0 m anzuordnen. Die Konstruktion der Lärmschutzwand muss ein Schalldämmmaß von R<sub>W</sub> ≥ 20 dB gewährleisten.
8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V) Die festgesetzten Lärmschutzwände und sonstige Wände von Carports und Garagen sind vollständig mit Innersgrünen Rankenbewuchs zu begrünen. Die Dächer von Carports und Garagen sind als Gründächer auszubilden.
  - 8.2 Die nicht bebauten, privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Das Anpflanzen von Koniferen ist unzulässig. Vorgärten dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsfläche genutzt werden. Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgeräten zu versehen. Sie sind im Vorgartenbereich unzulässig. Der Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßengrenze und der straßenabgewandten Gebäudefront bzw. deren Verlängerung.
  - 8.3 Als Einfriedungen sind nur berankte Zäune sowie geschlossene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubbäumen in 2xv Baumstammqualität zulässig. Entlang der Planstraße dürfen Hecken und Zäune 1,40 m Höhe nicht überschreiten.
  - 8.4 Ungeliederte oder fensterlose Fassadenflächen, die eine Länge von 10 m überschreiten, sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudeetagen zu gliedern oder mit Rank- oder Klettergehölzen zu begrünen.
  - 8.5 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.
  - 8.6 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m<sup>2</sup> zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
  - 8.7 Nach § 84 der LBO M-V handelt ordnungsgemäß, wer vorwärtsch oder fahrhilflich Lärmschutzwände oder Dächer und Wände von Carports und Garagen nicht begrünt, private Grundstücksflächen nicht gärtnerisch anlegt oder Koniferen anpflanzt, Stellplätze für Müllbehälter im Vorgartenbereich nicht anlegt oder nicht begrünt einfriedert, Einfriedungen nicht als berankte Zäune oder Hecken ausführt, ungeliederte oder fensterlose Fassadenflächen über 10 m Länge nicht baulich gliedert oder begrünt, oberirdische Gas- oder Ölbehälter aufstellt, Werbeanlagen außerhalb der Stelle der Leistung größer als 1,0 m<sup>2</sup> oder mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht errichtet oder Warenautomaten aufstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

## VERFAHRENSVERMERKE

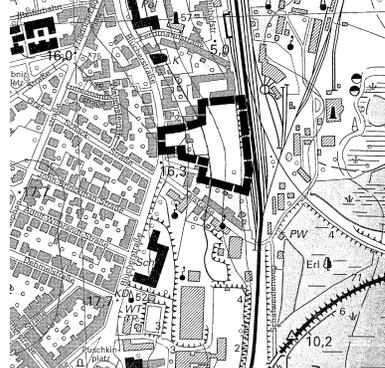
1. Ein Aufstellungsbeschluss wurde nicht gefasst.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.08.2007 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.09.2008 unterrichtet und zur Ausübung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
5. Die Bürgerschaft hat am 12.08.2008 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 09.10.2007 Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans eingeholt worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
7. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 18.10.2007 bis zum 20.11.2007 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, sowie mit dem Einverständnis geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 10.10.2007 öffentlich bekannt gemacht worden.
8. Die Bürgerschaft hat die vorgeschriebenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.07.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.07.2008 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 09.07.2008 gebilligt.
10. Der katastermäßige Bestand am 22.08.2008 wird als richtig dargestellt bezeugt.
11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Städtischen Anzeiger" Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 17.09.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungansprüchen (§§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.09.2008 in Kraft getreten.

Rostock, 22.08.2008 (Stiegelblättern)  
i.v. P. Schulz Oberbürgermeister

Rostock, 19.08.2008  
Im Auftrag

Rostock, 22.08.2008 (Stiegelblättern)  
i.v. P. Schulz Oberbürgermeister

Rostock, 18.09.08 (Stiegelblättern)  
R. Mühl Oberbürgermeister



**SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK  
über den Bebauungsplan Nr. 11.W.89  
"An der Blücherstraße"**  
begrenzt im Norden durch die Grundstücke Blücherstraße 27 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11.MK.89.1 "IKK Blücherstraße") sowie Blücherstraße 30 und 30a, im Osten durch die ehemaligen Bahnhöfen am Güterbahnhof, im Süden durch die Grundstücke Blücherstraße 34 bis 39 und Talstraße 1 bis 6 und im Westen durch die Blücherstraße.  
Rostock, den 22.08.2008 (Stiegelblättern)  
i.v. P. Schulz Oberbürgermeister